

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stadtwerke Tübingen GmbH; Umsetzung der Vereinbarung zur Stärkung der Finanzkraft; Stammkapitalerhöhung durch Einlage und Umwandlung der Gewinnrücklage**

Bezug: Vorlagen 259/2021 und 39/2024

Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

I. Beschlüsse zur Stammkapitalerhöhung durch städtische Einlage

1. Das Stammkapital der swt von aktuell 65.000.000,00 Euro wird durch Einlage der Universitätsstadt Tübingen um 2.500.000,00 Euro auf dann 67.500.000,00 Euro erhöht.
2. Der Gesellschaftsvertrag der swt wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 67.500.000 Euro (in Worten: siebenundsechzig Millionen fünfhunderttausend Euro).“
 - b) § 4 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:
„I) Kapitalerhöhung aus Bareinlage in Höhe von 2.500.000 Euro.“
3. Die Universitätsstadt Tübingen verpflichtet sich, als Gesellschafterin der swt, das Stammkapital der swt aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags von 6.236.430,00 Euro der in der Jahresbilanz zum 31.12.2024 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklage zu erhöhen. Die Umwandlung erfolgt nach Vorlage und auf Basis des Jahresabschlusses 2024 im Sommer 2025 durch gesonderten satzungsändernden Beschluss.

II. Beschluss zur Umwandlung der Gewinnrücklage 2022

Die Universitätsstadt Tübingen verpflichtet sich, als Gesellschafterin der swt, das Stammkapital der swt aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags von 21.737.461,00 Euro der in der Jahresbilanz zum 31.12.2024 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklage zu erhöhen. Die Umwandlung erfolgt nach Vorlage und auf Basis des Jahresabschlusses 2024 im Sommer 2025 durch gesonderten satzungsändernden Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm					
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Bisher finanziert	Plan 2024	Plan 2025	Gesamtkosten
7.535000.0001.01 SWT, Erhöhung Eigenkapital		EUR			
6	Summe Einzahlungen	0	0	0	0
10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-15.000.000	-2.500.000	-2.500.000	-20.000.000
13	Summe Auszahlungen	-15.000.000	-2.500.000	-2.500.000	-20.000.000
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	-15.000.000	-2.500.000	-2.500.000	-20.000.000
16	Gesamtkosten der Maßnahme	-15.000.000	-2.500.000	-2.500.000	-20.000.000

Im städtischen Haushalt 2024 sind 2,5 Mio. Euro für die Kapitalzuführung an die swt auf dem PSP-Element 7.535000.0001.01 „SWT, Erhöhung Eigenkapital“ eingeplant.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in der Vorlage 39/2024 verwiesen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für Beschlüsse zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort Beschlüsse nach seiner Wahl herbeizuführen.

2. Sachstand

Die swt stehen vor großen Herausforderungen wegen des Kapitalbedarfs bei der Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Universitätsstadt Tübingen und aufgrund der anstehenden Neuordnung der Tübinger Bäderlandschaft. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Fi-

finanzierungsfähigkeit der swt. Die im Vergleich zum vorigen Jahrzehnt nach wie vor hohen Zinsen belasten zukünftige Investitionen der swt deutlich und nachhaltig.

Die Universitätsstadt Tübingen hat bereits in den Jahren 2021 bis 2023 Kapitalerhöhungen bei der swt in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro pro Jahr vorgenommen, um die anstehenden Investitionen der swt aus dem Klimaschutzprogramm der Stadt zu stützen (Vorlage 259/2021).

Daran anknüpfend hat die Stadt mit der swt am 07.05.2024 eine Vereinbarung zur Stärkung der Finanzkraft der swt getroffen, die sowohl den zusätzlichen Anforderungen aus dem Klimaschutzprogramm, als auch der Neuordnung der Tübinger Bäderlandschaft Rechnung tragen soll. Dem Abschluss der Vereinbarung waren entsprechende Beratungen im September und Beschlüsse im Oktober 2023 im Aufsichtsrat der swt und im Anschluss Beschlüsse im Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 vorausgegangen (Vorlage 39/2024).

Zu den Beschlussanträgen I:

Die Vereinbarung regelt in § 1 Abs. (2), dass das Eigenkapital der swt in den Jahren 2024 bis 2030 pro Jahr um mindestens 5 Mio. Euro, in Summe um mindestens 35 Millionen Euro erhöht wird. Gemäß § 1 Abs. (3) sollen diese Erhöhungen durch Kapitaleinlagen der Stadt erfolgen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt ist eine Kapitalerhöhung in diesem Jahr nur in Höhe von 2,5 Mio. Euro möglich. Diese soll am Ende des Jahres erfolgen. Hierfür schaffen die Beschlüsse unter Ziffer 1. und 2. die Grundlage.

Wenn die vereinbarte Mindestkapitaleinlage in einem Jahr von der Stadt nicht aufgebracht werden kann, regelt § 1 Abs. (3) zudem, dass die Gewinne der swt im jeweiligen Jahr thesauriert und in Stammkapital umgewandelt werden sollen.

Aufgrund der Einlage der Stadt müssen die Werte zum Stammkapital im Gesellschaftsvertrag angepasst werden.

Zu Beschlussantrag II:

Gemäß § 1 Abs. (1) der o.g. Vereinbarung zur Stärkung der Finanzkraft der swt sollen die Gewinnrücklagen der swt zum 31.12.2022 in Stammkapital umgewandelt werden. Die Gewinnrücklagen zum 31.12.2022 betragen 21.737.461 Euro.

Die Kapitalerhöhung soll insbesondere die Finanzkraft der swt gegenüber den finanzierenden Banken stärken. Dafür soll der vorgeschlagene Beschluss noch in diesem Jahr getroffen werden. Durch die verpflichtende Formulierung entfaltet dieser auch Bindungswirkung für die Stadt.

Die Umwandlung von Gewinnrücklagen in Stammkapital ist nur auf Basis einer Bilanz möglich, die diese Rücklagen ausweist, von einem Wirtschaftsprüfer testiert ist und zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung nicht älter als 8 Monate ist. Üblicherweise wird hierfür die Stichtagsbilanz zum 31.12. verwendet, die im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt und geprüft wird. Die Umwandlung kann nur auf volle Euro-Beträge erfolgen.

Durch die Neubesetzung des Gemeinderats im Anschluss an die Kommunalwahlen 2024 kann eine Beschlussfassung im Gemeinderat und damit in der Gesellschafterversammlung der swt nicht so rechtzeitig erfolgen, dass die Kapitalerhöhung bis Ende August 2024 zum Handelsregister angemeldet werden kann, um auf Basis der im

Rahmen des Jahresabschlusses testierten Bilanz zum 31.12.2023 angemeldet zu werden.

Grundsätzlich wären auch die Erstellung und Testierung einer Zwischenbilanz (theoretisch) denkbar. Diese ist aber bei der Größe der swt mit einem derart hohen Aufwand verbunden, dass die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Deshalb schlägt die Geschäftsführung vor, die Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Gewinnrücklage um ein Jahr zu verschieben und auf Basis des Jahresabschlusses 2024 gemeinsam mit der Umwandlung anderer Gewinnrücklagen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat der swt hat die Sachverhalte in seiner Sitzung am 15.07.2024 beraten und der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister zu beauftragen in der Gesellschafterversammlung die o.g. Beschlüsse herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Die Vorgehensweise entspricht der Vereinbarung zur Stärkung der Finanzkraft der swt. Diese sieht keine andere Handlungsoption vor.